

RS Vfgh 1997/6/16 B2211/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1997

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

RundfunkG §2

Leitsatz

Keine willkürliche Abweisung einer Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs (Oberösterreich) an die Rundfunkkommission wegen behaupteter Verletzung des Objektivitätsgebotes durch einen im Zuge einer Radio-Berichterstattung über die Veranstaltung des Wahlkonventes für die Landtagswahl 1997 abgegebenen Kommentar

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens insbesondere auch ein wissenschaftliches Gutachten zum Streitgegenstand eingeholt und ihre Entscheidung auf dieses Gutachten gestützt. Unter den gegebenen Umständen kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie ua auf der Basis dieses Gutachtens zu ihrer abweislichen Entscheidung gelangte.

Keine Verletzung des Rechtes auf Freiheit der Erwerbsausübung.

(vgl im übrigen: B1477/96, E v 12.06.97).

Entscheidungstexte

- B 2211/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.06.1997 B 2211/96

Schlagworte

Rundfunk, Beschwerdeverfahren (Rundfunk), Objektivitätsgebot (Rundfunk)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2211.1996

Dokumentnummer

JFR_10029384_96B02211_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at